

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Auftraggeber erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

II. Angebote und Lieferungen

1. Alle Angebote sind nach Preis, Leistungsumfang und Lieferzeit freibleibend.
2. Von uns bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.
4. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine Auftragsbestätigung erteilt haben. Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen, sowie die Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind nach Maßgabe von Ziffer VII Punkt 4 ausgeschlossen.
6. Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
7. Zu Teillieferungen und Teilberechnungen sind wir berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet auch Teillieferungen entgegenzunehmen, wenn diese unter wirtschaftlichen Betrachtungen dem Vertragszweck dienlich sind.

III. Dienstleistungen

1. Über die Dauer der Arbeiten wird eine Bescheinigung ausgestellt (Tätigkeitsnachweis).
2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Bei Behinderungen hat der Auftraggeber die uns hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten.

IV. Preise, Berechnung, Zahlung

1. Die Preise sind Nettopreise in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten müssen wir uns vorbehalten bestätigte Preise bei Änderung unserer Gestehungskosten anzupassen.
3. Rechnungen werden nach Durchführung der Leistung erstellt und sind sofort nach Erhalt fällig und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar.
4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Referenzsatz der europäischen Zentralbank zu berechnen.
5. Zurückbehaltung und Aufrechnung gegenüber Forderungen von JP Consult ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, im Falle der Vertragsbeziehung im kaufmännischen Verkehr bis zur Bezahlung der aus der gesamten Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen, unser Eigentum.
2. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, sind wir, ohne dass damit von dem Recht, vom Verträge zurückzutreten, automatisch Gebrauch gemacht wird, berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
3. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts dürfen gelieferte Waren ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Von etwaigen Pfändungen durch Dritte hat uns der Besitzer umgehend Mitteilung zu machen und jede Hilfe zur Wahrung unserer Rechte zu leisten.
4. Im Falle einer Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes einschließlich Umsatzsteuer der von uns gelieferten Sache zum Wert der übrigen damit verbundenen oder verarbeiteten Sachen.
5. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, wonach die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zweifelhaft wird (z.B. Zahlungseinstellung, Nichteinlösung von Schecks, Protest von Wechseln) sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von der Vorauszahlung der Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung ist vertragliche Hauptpflicht im Sinne der §§ 320 ff BGB. Kommt der Auftraggeber einer berechtigten Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.
6. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen, trägt der Auftraggeber.

VI. Mängelhaftung und Schadensersatz

1. Jegliche Haftung für Schäden aller Art (Daten- und Programmverluste, Vermögensschäden, Sachschäden) ist ausgeschlossen, wenn diese im Zusammenhang stehen mit fehlender oder fehlerhafter Sicherung von Daten und Programmen. Der Verwender hat den Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Sicherung durchgeführt wurde.
2. Jegliche Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere solche von Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wir wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften oder wir schuldhaft gegen eine Vertragspflicht verstoßen haben, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist. In den Fällen, in denen die Haftung zwar beschränkt aber nicht ausgeschlossen werden kann, haften wir für den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch mit folgenden Deckungssummen je Schadensfall: 3.000.000,- € für Personenschäden, 3.000.000,- € für Sachschäden und 50.000,- € für Vermögensschäden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

VIII. Gerichtsstand und Teilwirksamkeit

1. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis - auch aus Rücktritt - sich ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.
2. Sollten eine oder mehrere der bevorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.